

eines von einem D an ihn gerichteten Anspruches in besonderem Falle eine Ausübung seiner Herrschermacht gegenüber dem B vornehmen oder unterlassen. Richtet z. B. D an den A den Anspruch, an den B ein besonderes Gebot zu richten, so wird durch die Erfüllung dieses Anspruches durch den A dessen ursprüngliche Herrschermacht nicht berührt, woferne eben weiter eine Lage besteht, kraft welcher B das an ihn gerichtete Gebot des A nur wegen dieses Gebotes erfüllt. Trotzdem ferner kann D die Macht haben, die ursprüngliche Herrschermacht des A gegenüber dem B aufzuheben, da eben, solange diese Aufhebung nicht erfolgt ist, die ursprüngliche Herrschermacht des A gegenüber dem B besteht. Trotzdem schließlich kann ein D gegenüber dem B eine ursprüngliche Herrschermacht besitzen, welche der ursprünglichen Herrschermacht des A gegenüber dem B „überlegen“ ist, da eben A, insoweit D nicht von seiner ursprünglichen Herrschermacht Gebrauch macht, die Macht hat, den B durch Befehle zu besonderem Verhalten zu veranlassen. Da allerdings in jedem „Staate“ eine „überlegene ursprüngliche Herrschermacht“ eingeschlossen ist, muß im besonderen die staatliche Selbstherrlichkeit als eine „überlegene ursprüngliche Herrschermacht“ („überlegene Selbstherrlichkeit“) bestimmt werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß ein „Staat“ in allen Fällen einer „künftig ausgeübten überlegenen ursprünglichen Herrschermacht“ besteht, mag auch der Inhaber solcher Macht für besondere Ausübung bzw. Nicht-Ausübung seiner Macht jemandem gegenüber verantwortlich sein, mag auch der Inhaber jener Macht wegen besonderer an ihn gerichteter Ansprüche besondere Ausübung jener Macht vornehmen oder unterlassen, mag auch seine Macht aufhebbar sein. Man darf eben die Frage, ob jemandem eine besondere Macht zusteht, nicht verwechseln mit den anderen Fragen, ob jemand für besondere Ausübung bzw. Nicht-Ausübung seiner Macht verantwortlich ist, ob er wegen besonderer an ihn gerichteter Ansprüche besondere Ausübung seiner Macht vornimmt oder unterläßt und ob seine in besonderem Zeitpunkte bestehende Macht in späterem Zeitpunkte aufgehoben werden kann oder nicht. Allerdings ist es klar, daß insoweit dem Inhaber einer überlegenen ursprünglichen Herrschermacht der Glaube zugehört, daß ihn wegen besonderer Ausübung seiner Herrschermacht ungünstige Zurechnung treffen würde und dieser Glaube als Wider-Bedingung dafür in Betracht kommt, daß er jene Ausübung seiner Herrschermacht vornimmt, kein „Staat“ vorliegt, da eben dann in dieser Beziehung keine „künftig ausgeübte“ überlegene ursprüngliche Herrschermacht vorliegt. Als „Staat“ wird nun gewöhnlich eine besondere, besonderem Inhaber zustehende Herrschaftsmachtgesamtheit bezeichnet, nämlich eine Gesamtheit, in welcher sich, wie man meint, bestimmte besondere Einzel-